**zusammengefasste Endabrechnung der ... [*VerteilerNetzbetreiber*] nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. A und c StromPBG**

Wir, die … [*Verteilernetzbetreiber*], sind nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und c StromPBG verpflichtet, eine zusammengefasste Endabrechnung über die Abrechnungszeiträume vom 01.12.2022 bis zum 31.03.2023 sowie vom 01.04.2023 bis zum 30.06.2023 mit folgenden zusammengefassten Angaben der Bundesnetzagentur und der … [*vorgelagerter Übertragungsnetzbetreiber*] („vorgelagerter Übertragungsnetzbetreiber“) nach § 32 Abs. 2 StromPBG vorzulegen:

* zu den vereinnahmten Abschöpfungsbeträgen nach § 14 StromPBG für die Abrechnungszeiträume vom 01.12.2022 bis zum 31.03.2023 sowie vom 01.04.2023 bis zum 30.06.2023 sowie
* zu den uns entstandenen Mehrkosten, die vom unmittelbar oder mittelbar vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber nach § 22 Abs. 2 StromPBG auszugleichen sind.

Der vorgenannten Verpflichtung kommen wir im Folgenden nach.

Diese zusammengefasste Endabrechnung beinhaltet nicht die Angaben nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b StromPBG, zu denen ggf. eine separate Endabrechnung erstellt wird.

**1. Maßgebende Grundsätze für die Aufstellung der zusammengefassten Endabrechnung**

Der Aufstellung der zusammengefassten Endabrechnung legen wir die Vorschriften des StromPBG zugrunde. [*ggf. weitere Ausführungen*]

§ 29 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 1a Satz 7 StromPBG verlangen von den Betreibern der unmittelbar an unser Netz angeschlossenen Stromerzeugungsanlagen, uns die von diesen ermittelten Abschöpfungsbeträge nach § 14 StromPBG mitzuteilen. Unsere Aufgabe ist es, die mitgeteilten Abschöpfungsbeträge nach § 14 Abs. 1 Satz 1 StromPBG unter Berücksichtigung der positiven und negativen Differenzbeträgen nach § 14 Abs. 4 StromPBG zu vereinnahmen, diese auf einem gesonderten Konto nach § 26 Abs. 2 StromPBG zu erfassen und an die Übertragungs­netzbetreiber nach § 22 Abs. 1 StromPBG abzuführen. Über die vereinnahmten Abschöpfungsbeträge haben wir eine zusammengefasste Endabrechnung nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 StromPBG aufzustellen.

Nach § 22 Abs. 2 StromPBG haben wir gegen den vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber einen finanziellen Anspruch auf Ausgleich der uns durch die Vorbereitung und Durchführung der Abschöpfung von Überschusserlösen nach Teil 3 des StromPBG entstandenen Mehrkosten. Als Mehrkosten können insb. Personal-, IT-Dienstleistungs- und Kapitalkosten in Ansatz gebracht werden. Mit der vorliegenden zusammengefassten Endabrechnung machen wir ausschließlich jene Mehrkosten geltend, die für die vorgenannten Aufgaben entstanden und welche nicht bereits in der jeweiligen Erlösobergrenze nach § 21a Abs. 2 EnWG enthalten sind. Zum Nachweis der entstandenen Mehrkosten führen wir entsprechend § 22 Abs. 2 Satz 6 i.V.m. § 27 StromPBG getrennte Konten in der Buchführung.

Sofern wir für die Vorbereitung und Durchführung der Vereinnahmung von Abschöpfungsbeträgen Dienstleister in Anspruch nehmen, setzen wir lediglich die Kosten in ihrer tatsächlichen Höhe an, höchstens jedoch in der Höhe marktüblicher Kosten für vergleichbare Dienstleistungen. Wir gehen von der Marktüblichkeit i.S. des § 22 Abs. 2 Satz 7 StromPBG der Kosten aus, weil … [*Ausführungen, z.B. Einholung von Vergleichsangeboten, Abrechnung für vergleichbare Dienstleistungen in anderen Bereichen*].

[*Soweit Kapitalkosten geltend gemacht werden sollen*: Die entstandenen Kapitalkosten, die wir geltend machen, sind verursacht durch … [Ausführungen müssen einen sachkundigen Dritten in die Lage versetzen, die Darlegung ohne weitere Informationen nachzuvollziehen]. Die Kapitalkosten ermitteln wir … [*weitere Ausführungen, z.B. entsprechend den Vorgaben der StromNEV*].

**2. Vereinnahmte Abschöpfungsbeträge nach § 14 StromPBG**

Die nachfolgende Tabelle gibt die vereinnahmten Abschöpfungsbeträge jeweils für den Abrechnungszeitraum vom 01.12.2022 bis zum 31.03.2023 sowie vom 01.04.2023 bis zum 30.06.2023 im Bereich unseres Netzes wieder. Diese teilen sich auf die Anlagenkategorien des § 16 Abs. 1 StromPBG auf:



**3. Auszugleichende Mehrkosten nach § 22 Abs. 2 StromPBG**

Die nachfolgende Tabelle gibt die auszugleichenden Mehrkosten im Bereich unseres Netzes wieder. Diese teilen sich auf die folgenden Kategorien nach § 22 Abs. 2 StromPBG auf:

| **Kategorie nach § 22 Abs. 2 StromPBG** | **[EUR]** |
| --- | --- |
| Personalkosten |  |
| IT-Dienstleistungskosten |  |
| Kapitalkosten |  |
| Sonstige Kosten |  |
| **Summe:** |  |

| **Bestandteile der sonstigen Kosten** | **[EUR]** |
| --- | --- |
| … |  |
| … |  |
| **Sonstige Kosten (gesamt):** |  |

|  |  |
| --- | --- |
| [Ort, Datum] |  |
| Unterschrift(en) für den Verteilernetzbetreiber |